

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Trichinenuntersuchungen

Der Kreis Heinsberg –

vertreten durch den Landrat Herrn Stephan Pusch - (im Folgenden Auftraggeber)

und

der Kreis Viersen –

vertreten durch den Landrat Herrn Peter Ottmann - (im Folgenden Auftragnehmer)

schließen gemäß § 2 Absatz 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (KrO NRW) - GV. NRW. S. 646 - in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch Art. 5 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (ZustVOVS NRW) den Kreisen übertragene Aufgabe zur Durchführung von Trichinenuntersuchungen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Untersuchung der beim Auftraggeber im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung anfallenden Trichinenproben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 sowie der Untersuchung der Trichinenproben von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen. Die Zuständigkeit des Auftraggebers wird hierdurch nicht berührt (mandatierende Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW).

(2) Der Auftragnehmer bedient sich zur Durchführung der Trichinenuntersuchungen der Trichinellenuntersuchungsstelle des Kreises Viersen (nachstehend TU-Labor genannt). Der Auftragnehmer sichert eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe zu. Er stellt sicher, dass das durchführende TU-Labor entsprechend den geltenden Bestimmungen betrieben wird.

§ 2

Rahmenbedingungen der Trichinenuntersuchung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zu untersuchenden Proben an den jeweiligen Untersuchungstagen jeweils bis um 12.00 Uhr im TU-Labor des Kreises Viersen, Gerberstraße 31 in 41748 Viersen frei Haus anzuliefern. Die zu untersuchenden Proben sind hinsichtlich Umfang (Probenmenge) und Kennzeichnung (Beschriftung) vom Auftraggeber nach den Vorgaben des Auftragnehmers an zu liefern.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig angeliefertes Probenmaterial so zu untersuchen, dass das Ergebnis der Untersuchung spätestens um 8.00 Uhr des auf die Anliefe-

rung folgenden Tages beim Auftraggeber vorliegt. Bei positivem Befund wird der Auftraggeber umgehend per Fax über den Befund unterrichtet.

§ 3

Vergütung

(1) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die Durchführung der Trichinenuntersuchung mit einer Stückvergütung für jede untersuchte Probe. Grundlage für die Abrechnung bildet die dem Auftraggeber vorgelegte Kostenkalkulation des Auftragnehmers. Die für die Abrechnung zu berücksichtigenden Kosten bestehen aus den Löhnen und Gehältern des für die Laboruntersuchung eingesetzten Personals sowie den Kosten für das für die amtliche Laboruntersuchung eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie sonstiger Nebenkosten.

(2) Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes erfolgt eine Vergütung des Auftragnehmers für die weiteren erforderlichen Untersuchungsansätze nach personellem und sächlichem Aufwand.

(3) Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt monatlich jeweils nach Abschluss eines Kalendermonats. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung vorzunehmen.

§ 4

Anpassung der Vergütung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sobald sich aufgrund einer neu vorgelegten und geprüften Kostenkalkulation für den Auftragnehmer die Notwendigkeit ergibt, die nach § 3 Absatz 1 festgelegte Vergütung für die Trichinenuntersuchung an zu passen. Eine geplante Anpassung der Vergütung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten mit.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Zeit bis zum 31.12.2015 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

(3) Kann im Falle einer vom Auftragnehmer als notwendig erachteten Anpassung der Vergütung keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden, erhalten beide Kooperationspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen drei Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.
- (2) Sofern sich die Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung für die Kooperationspartner ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Heinsberg, den 2014
Für den Kreis Heinsberg:

Viersen, den 2014
Für den Kreis Viersen:

Pusch
Landrat

Ottmann
Landrat